

Bebauungsplan Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark“ beschlossen. In seiner Sitzung am 17.11.2022 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3

- a) beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ entsprechend der Darstellung in der Anlage 1 anzupassen.
- b) nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

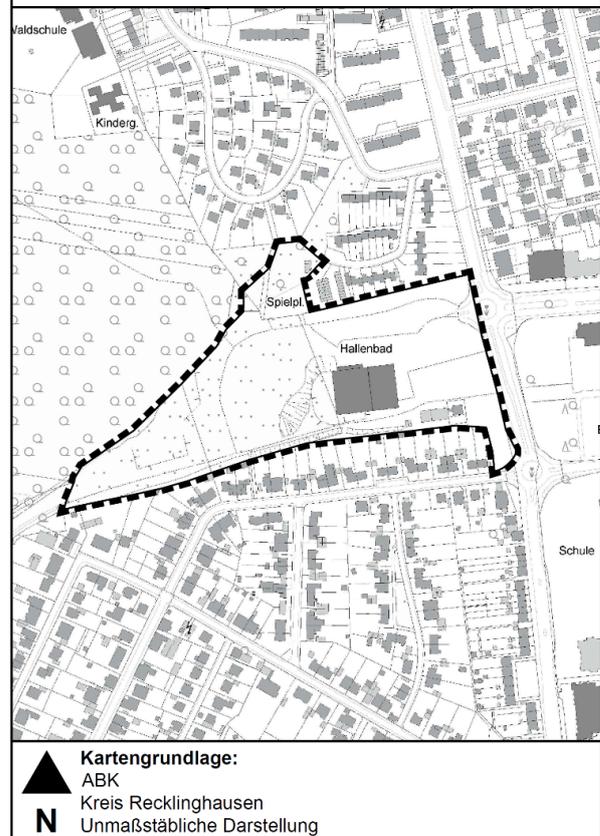
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ befindet sich im geografischen Stadtmittelpunkt der Stadt Castrop-Rauxel in räumlicher Nähe zum Rathaus. Im Geltungsbereich liegen das Hallenbad sowie eine öffentliche Parkanlage. Der Großteil des Areals ist im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Castrop gelegen. Eine Fläche, auf dem bereits ein Kinderspielplatz angelegt ist, befindet sich im Stadtteil Rauxel.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Castrop (5287) und umfasst in der Flur 11 die Flurstücke 393, 394, 408, 443, 444, 445, 532, 533 und 536 vollständig sowie 390 und 395 teilweise und in der Gemarkung Rauxel (5290) in der Flur 6 die Flurstücke 379 und 380 voll-

ständig sowie 418 teilweise. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig verändert. Zum einen wurde ein Teil des Kreisverkehrs in den Geltungsbereich einbezogen, sodass die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB erfüllt sind. Zum anderen sind im nördlichen Bereich der Garagenhof sowie ein Teil des Flurstücks 395 in der Gemarkung Castrop, Flur 11, nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplans, da für diese Bereiche kein Regelungsbedarf besteht.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 261 "Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad"



Für die Weiterentwicklung der bestehenden Spielflächen im Park als Sport-, Spiel- und Bewegungspark ist geplant, das bestehende Angebot zu erneuern und um weitere Elemente zu erweitern. Für den geplanten Park mit Mehrgenerationencharakter wurde ein Kon-

zept erstellt, welches die Ertüchtigung und Weiterentwicklung eines Spiel-, Sport- und Erholungsbereichs beinhaltet. In dem Sportbereich wird weiterhin Raum für einen Bolzplatz und ein Volleyballfeld vorhanden sein. Zusätzlich sind in dem Bereich Anlagen für neuere und informelle Bewegungs- und Sportarten geplant.

Zur Realisierung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen, um die betroffenen öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Die geplante Freianlage beinhaltet eine Vielzahl von Elementen für Sport- und Spielzwecke, die im Außenbereich nicht ohne Weiteres zugelassen werden können. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 261 wurde parallel zum 12. Änderungsverfahren eingeleitet.

Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung des Hallenbads sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Sport-, Spiel- und Bewegungspark. Die bestehenden und geplanten freizeit- und sportorientierten Nutzungen werden zu einem Sonstigen Sondergebiet (SO) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO zusammengefasst und als solches mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit festgesetzt. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche kommt für die geplanten Sportanlagen nicht in Betracht, da die Intensität der geplanten Nutzung den Charakter einer Grünfläche übersteigt.

Während für einen großen Teil des geplanten Sport-, Spiel- und Bewegungsparks aufgrund der Nutzungsintensität ein SO mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit festgesetzt wird, wird für die übrigen Bereiche eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Kinderspielplätzen festgesetzt. Die öffentliche Parkanlage dient der Erholungsnutzung für die Allgemeinheit. Sie nimmt zusätzlich Kinderspielplätze auf. Diese sind nach aktueller Planung im nördlichen Bereich der Grünfläche vorgesehen.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichts, von Gutachten und Fachbeiträgen sowie von Stellungnahmen verfügbar. Darin liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter
- Artenschutz

- Immissionsschutz
- Altlasten
- Landschaft, Freiraum
- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung
- Bergbauliche Belange
- Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Belastung durch Verkehr
- Gefahrenschutz bei Versorgungsleitungen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes (PlanSiG) sind der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen vom

1. Februar bis einschließlich 6. März 2023

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die vorgenannten Planunterlagen während der o.g. Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags
8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr
einzusehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Beschäftigten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während der o.g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 23. Januar 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Auskünfte zum Korruptionsbekämpfungsgesetz 2022

Gemäß den Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und des § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse besteht für die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger*innen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Bürgermeister.

Die Angaben sind jährlich neu in geeigneter Form zu veröffentlichen und sind dauerhaft über das Ratsinformationssystem der Stadt Castrop-Rauxel unter Mandatsträger (www.castrop-rauxel.de/politik-online) abrufbar.

Folgende Ratsmitglieder, Integrationsratsmitglieder und Sachkundige Bürgerinnen haben in 2022 keine Erklärung zur Korruptionsbekämpfung abgegeben:

Ratsmitglieder:

Theodorakis Demis

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger:

Tanja Bandulet
Matthias Delvo
Simone Holtermann
Philipp Horn
Thomas Krämerkämper
Nadja Lunemann

Ulrich Mues
Paula Niedermowe
Noah-Alexander Reith
Norbert Sperling
Holger Steiner

Integrationsratsmitglieder:

Lumbu Masiala, Prince

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegen bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Castrop-Rauxel, den 23. Januar 2023

Der Bürgermeister

R. K r a v a n j a

Hinweis auf die Veröffentlichung der neuen Zweckverbandssatzung der GKD Recklinghausen im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster

Der Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (GKD Recklinghausen) hat seine Verbandssatzung geändert.

Die geänderte Satzung wurde gemäß § 20 Absatz 4, Satz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Ausgabe 3 vom 20.01.2023 bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. K. C h a t
Stellvertretender Geschäftsführer der GKD

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
30.01.2023

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.